

---

## Anerkennung vorab geleisteter Praxis (1 von 3)

- Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit dem studienbegleitenden Berufspraktikum (pädagogisches Feld, Anleitung durch pädagogische Fachkraft und angeleitete Reflexion, nicht länger als 5 Jahre her)
- formloser, aber schriftlicher Antrag (Anschreiben, Nachweise in Kopie) an das ZaP (**derzeit als Scan-Anhang per Mail**)
- eine inhaltliche Nähe zwischen Studium und der geleisteten Praxis muss aus den schriftlichen Unterlagen hervorgehen
- über eine Anerkennung entscheidet der Praktikumsbeauftragte
- Auflagen bei Anerkennung: i. d. R. Teilnahme an einem Nachbereitungsseminar und studienadäquater Bericht über die anerkannte Tätigkeit

# Anerkennung vorab geleisteter Praxis (2 von 3)

- **Was ist ein ‚formloser Antrag‘?**
  - AUF JEDEN FALL *KEINE* MAIL UND *KEIN* ‚SCHMIERZETTEL‘!!!  
(‚formlos‘ heißt nur: es gibt dafür kein Formular, da es sich um Einzelfälle handelt)
  - Sondern: **Brief-Format** (inkl. Absender, Matrikelnummer, Datum und mit eigenhändiger Unterschrift)
- **Mit dem Antrag sollte klar werden:**
  - Was wird beantragt – und für welchen Studiengang?
  - Sofern die Praxiszeit parallel zum Studiengang stattfand:  
Warum wurde sie nicht regulär vorab als Praktikum beantragt?  
(‚Vergessen‘ oder ‚Wusste ich nicht‘ sind da keine so guten Gründe, sondern nur Erklärungen.)

---

# Anerkennung vorab geleisteter Praxis (3 von 3)

- **Was sind die erforderlichen ‚Nachweise der Praxisstelle‘?**
  - Von der Praxisstelle ausgestellte und unterschriebene Dokumente (z. B. Praktikums- bzw. Arbeitszeugnis), die Angaben über folgende Punkte enthalten:
    - Zeitraum der Praxiszeit (die angerechnet werden soll)
    - Stundenumfang
    - Konkret von Ihnen wahrgenommene Tätigkeiten in der Zeit
    - Art und Umfang der fachlichen Betreuung durch die Einrichtung während der Praxiszeit (möglichst von pädagogischem Personal)